

Gartenordnung der Arbeiter- und Baugenossenschaft „Paradies“ eG

Stand: 15. März 2025

Präambel

Unsere Genossenschaft wurde von den Gründern als Gartenstadt konzipiert und erbaut. Dementsprechend werden ca. 75% unseres Grund und Bodens als Gärten genutzt. Die Gartenordnung soll dabei helfen, diese Grünflächen als solche für die Zukunft zu erhalten. In unserem eigenen und im Interesse der nachfolgenden Generationen ist jeder Baugenosse verpflichtet, sorgsam und pfleglich mit diesem gemeinnützigen Eigentum umzugehen.

1. Geltungsbereich der Gartenordnung

Die Gartenordnung gilt für alle Baugenossinnen und Baugenossen, denen durch einen Nutzungsvertrag Grünflächen zur individuellen oder gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden oder die zur Pflege von Grünflächen verpflichtet sind.

Unter den Bestimmungen der Gartenordnung fallen auch gemeinschaftlich genutzte Wäschetrockenplätze und Vorgärten, sowie sonstige Grünflächen, die keiner bestimmten Nutzung unterliegen.

2. Nutzung der Gärten

2.1 Pflege

Das Gartenland ist in einem gepflegten Zustand zu halten. Grundsätzlich ist bei der Gestaltung des Gartens eine Individualität gewünscht, diese darf aber nicht zu einer Beeinträchtigung der benachbarten Gärten führen oder zu einer „optischen Verunstaltung“ der gesamten umliegenden Gartenlandschaft.

Zur Pflege des Gartens gehört auch das äußere Umfeld der Gartenbegrenzung. Hier sind insbesondere die Wirtschaftswege sauber und von Pflanzenwuchs freizuhalten.

Hecken sind bis zu einer Höhe von maximal 200 cm zulässig. An Straßenkreuzungen muss für Verkehrsteilnehmer die Einsicht in die kreuzende Straße gesichert sein.

2.2 Bepflanzung

Bei der Bepflanzung der Gärten ist grundsätzlich jeder in seiner Entscheidung frei. Dabei ist aber jeder verpflichtet, auf die benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen. (z.B. Grenzabstände gemäß dem aktuellen Berliner Nachbarrechtsgesetz)

Beim Anpflanzen von Bäumen sind unsere Empfehlungen und Ausschlusslisten zu beachten (siehe Anlagen in der Geschäftsstelle erhältlich)

2.3 Rückschnitt und Fällen von Bäumen

Bäume sind ein bedeutender, gestalterischer Bestandteil unserer Grünflächen. Die Bäume stehen auf dem Grund und Boden unserer Genossenschaft. Aus diesem Grund behält sich der Vorstand das Recht vor, über das Fällen von Bäumen die nicht der Berliner Baumschutzverordnung unterliegen, selbst zu entscheiden. Den Gartennutzern ist es daher nicht gestattet, alle Arten von Bäumen ab einer Höhe von 5 Metern eigenmächtig zu fällen.

Der Rückschnitt von Bäumen ab einer Höhe von 5 Metern hat entsprechend dem Baumtyp fachgerecht zu erfolgen.

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift behält sich die Genossenschaft das Recht auf Schadenersatz vor.

2.4 Einfriedungen

Für Einfriedungen sind grundsätzlich die Gartennutzer verantwortlich. Dazu gehören die Errichtung, die Unterhaltung, der Rückbau, sowie die Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten. Zulässig sind nur Jägerzäune, Lattenzäune und Maschendrahtzäune bis jeweils zu einer Höhe von 100 cm. Ebenfalls zulässig sind Hecken bis zur o.g. Maximalhöhe. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Einfriedungen zur öffentlichen Straßenfront werden als Gestaltungselement unserer Genossenschaft gesehen. Sämtliche diesbezügliche Verpflichtungen werden von der Genossenschaft übernommen. Hiervon ausgenommen ist die regelmäßige Pflege (z.B. Reinigung) der Zaunanlage. Diese obliegt dem Gartennutzer.

2.6 Bebauungen

Ohne schriftliche Zustimmung durch den Vorstand sind jegliche Baumaßnahmen auf dem Gartenland verboten. Dazu zählen insbesondere

- die Errichtung jeglicher Art von Nebengelassen, Terrassenüberdachungen, Anbauten, Carports, befestigten Grilleinrichtungen und feststehenden Gewächshäuser*
- die Errichtung von Terrassen und deren Befestigung*
- die Errichtung von Sichtblenden oder Pergolen*
- Zelte oder Pavillons, die länger als 3 Wochen aufgestellt sind*
- die Befestigung von Freiflächen (z.B. Wege, Spurrinnen, Abstellflächen und dgl.)*
- das Aufstellen von Schwimmbecken, die eine Befestigungsfläche oder einen Bodenabtrag zur Folge haben*
- Schwimmbecken, die ein Volumen von 3 m³ überschreiten*
- Teichanlagen, ab einem Fassungsvermögen von 500 Litern*

2.5 Vorgärten / Trockenplätze

Trockenplätze dienen ausschließlich dem Trocknen von Wäsche. Das Fußballspielen ist dort nicht gestattet. Die Vorgärten sind ein Gestaltungselement unserer Genossenschaft. Auch hier ist das Spielen nicht gestattet

3. Stellplätze für Kraftfahrzeuge in den Gärten

In den Gärten ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand. Anzahl und Lage der Stellplätze werden mit der Genehmigung vorgegeben. Abweichungen hiervon sind nicht zulässig. Zuwiderhandlungen können zum Entzug der Genehmigung für alle Stellplätze im Garten führen.

4. Umweltschützende Maßnahmen

Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind die Bestimmungen des geltenden Pflanzenschutzgesetzes einzuhalten. Demnach dürfen im Haus- und Kleingarten nur biologische Pflanzenschutzmittel angewendet werden, wenn diese mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig“ gekennzeichnet sind. Die angegebenen Konzentrationen und Anwendungsvorschriften sind unbedingt einzuhalten.

Während der Brutzeit ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingte Maß zu beschränken.

Die Ablagerung von pflanzlichen Abfällen auf Gemeinschaftsflächen ist nicht gestattet. Das Kompostieren derartiger Abfälle in den Gärten hat fachgerecht zu erfolgen, so dass Geruchsbelästigungen vermieden werden. Größeres Schnittgut ist vorrangig im Frühjahr und Herbst bei der vom Vorstand organisierten zentralen Gestrüpp Aktion zu entsorgen.

5. Verkehrssicherungspflicht

Die aus den Gärten resultierende Verkehrssicherungspflicht (z.B. defekte Zäune, Behinderungen durch übermäßigen Bewuchs, Grillen und offenes Feuer usw.) obliegt dem Gartennutzer. Risiken, die über das Maß einer Nutzung als Kleingarten hinausgehen (z.B. große Bäume), werden von der Genossenschaft getragen. In jedem Fall ist der Gartennutzer verpflichtet, mögliche Gefahren (z.B. Veränderungen an großen Bäumen) umgehend dem Vorstand zu melden.

6. Lärmbelästigungen

Auf Grundlage des geltenden Berliner Landesemissionsschutzgesetzes ist es verboten:

- Lärm in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Nachtruhe gestört werden*
- Lärm an Werktagen von 6.00 bis 7.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Ruhe objektiv unzumutbar gestört werden können.*
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr Tätigkeiten wie Rasenmähen, Sägen, Schreddern u.ä. nachzugehen*

7. Hundehaltung im Garten

Sofern Gärten nicht vollständig mit einem Zaun umfriedet sind, dürfen Hunde in den Gärten nur an der Leine geführt werden. Darüber hinaus sind Hunde von den Wirtschaftswegen, Trockenplätzen und Vorgärten fern zu halten. Es gilt die aktuelle Berliner Hundeverordnung.

8. Beendigung des Nutzungsvertrages

Die Nutzung eines Gartens endet

- *bei Reihenhäusern und Wohnungen mit mietvertraglicher Gartenzuordnung, bei Beendigung des Dauernutzungsvertrages der Wohneinheit*
- *wenn durch den Gartennutzer der bestehende Nutzungsvertrag schriftlich gekündigt wird*
- *bei groben Verstößen gegen diese Ordnung und unterlassener Beseitigung nach Abmahnung mit angemessener Fristsetzung, durch den vom Vorstand veranlassten Entzug der Nutzungsrechte*
- *bei Nichtzahlung der Gartennutzungsgebühr, soweit erhoben*
- *bei Vorliegen besonderer genossenschaftlicher Interessen mit Kündigung des bestehenden Nutzungsvertrages durch den Vorstand*

Der Garten ist in einem ordnungsgemäßen Zustand dem Vorstand und einem Mitglied der Gartenkommission zu übergeben. Die Übergabe wird protokolliert. Über die Neuvergabe des Gartens entscheidet der Vorstand.

gez. der Vorstand